

Amt 51
A1
Dr. Klaus

Stellungnahme zur Drucksache DS0354/11 – Gewährung einmaliger Beihilfen

Mit o.g. Drucksache soll die bislang gültige Richtlinie zur Gewährung einmaliger Beihilfen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung nach §§33, 34, 35, 35a und 41 aus dem Jahr 1997 außer Kraft gesetzt und gleichzeitig eine „zeitgemäße, die gesamten finanziellen und gesetzlichen Grundlagen betreffende Finanzierung“ berücksichtigt werden. In der Begründung wird darauf verwiesen, dass die „noch gültigen Richtlinien einer Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage und Berücksichtigung der Haushaltsgesamtsituation“ bedürfen.

Diese Begründung halte ich für nicht nachvollziehbar und auch nicht plausibel.

Zur Gesetzesgrundlage:

Wenn auf die „aktuelle“ Gesetzeslage verwiesen wird, bedeutet dies zum Beispiel im Bereich des Pflegekinderwesens, dass die Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeldverordnung des Landes Sachsen-Anhalt nur noch bis zum 28.02.2012 gültig ist. Hier sollte geprüft werden, ob die Verabschiedung einer neuen Richtlinie auf der Basis einer in Kürze Außer-Kraft tretenden Gesetzesgrundlage Sinn macht.

Gemäß §4 der derzeit gültigen Verordnung können nach pflichtgemäßen Ermessen der Jugendämter einmalige Beihilfen (z.B. für schulische Förderung oder für Fortbildung der Pflegeeltern) gewährt werden.

Zur vorliegenden Drucksache

Mit der nunmehr vorliegenden Drucksache werden die nach der alten Fassung möglichen einmaligen Beihilfen zum Teil erheblich reduziert (z.B. Erstausrüstung Pflegestellen) oder gar gestrichen. Hier möchte ich exemplarisch die Beihilfen für Geburtstage, Weihnachten, Ferien- und Urlaubsfahrten oder die Kosten für die Anschaffung notwendiger Gegenstände wie z.B. Fahrrad oder Musikinstrument benennen.

Für rechtlich bedenklich halte ich die Erläuterung zur Übernahme der Kosten für Klassenfahrten. Hier sollen „primär alternative und realistische Finanzierungsformen gesucht werden, wie z.B. das Ansparen von Taschengeld.

Wie in einer Veröffentlichung des Jugendamtes der Stadt Nürnberg „Die Taschengeldfrage“ dargestellt, sollte das Taschengeld den Kindern und Jugendlichen zur freien Verfügung stehen, damit sie sich individuelle und besondere Wünsche erfüllen können.

Ferner ist es für mich nicht verständlich, dass die Beihilfen zwar als Pflichtaufgabe gekennzeichnet werden, unter den sonstigen Bestimmungen darauf aber hingewiesen wird, dass bei Haushaltssperren Beihilfen nicht gewährleistet werden.

Abschließend möchte ich auf eine Einschätzung des Jugendamtes hinweisen, die in der Drucksache DS0417/11- Überplanmäßige Aufwendungen im DKHzE - Hilfen zur Erziehung im Haushaltsjahr 2011 getroffen wurde:

„Trotz intensiver Akquise und Schulung neuer Pflegeeltern fehlt es an geeigneten und ausreichenden Pflegestellen, so dass derzeit immer mehr Kinder unter 6 Jahren in einem Kinderheim und somit in dem **kostenintensivsten** Leistungsangebot betreut werden müssen.“

Fazit:

Die mit der neuen Richtlinie beabsichtigten Streichungen bzw. Reduzierungen werden nicht dazu beitragen, dieser oben beschriebenen Entwicklung entgegenzuwirken.



Katrin Thäger